

ZH_OBERGERICHT UE170058 vom 6. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170058

FR: ZH_OBERGERICHT UE170058 du 6 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE170058 del 6 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ZH). Der Beschwerdeführer erhob die Beschwerde innert Frist und begründet (Art. 396 Abs. 1 StPO; vgl. Urk. 2 und Urk. 3/1 = Urk. 6/5 = Urk. 8). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2.1. In der vom 20. Februar 2017 datierenden Nichtanhandnahmeverfügung erwog die Beschwerdegegnerin 2, die Aufnahmen der Überwachungskameras der C.____-Filiale D.____ zeigten wie der Beschwerdeführer zwei Flaschen Wein aus dem Weinregal in seinen Einkaufskorb lege. Somit sei seine Behauptung, die zwei Weinflaschen mitgebracht zu haben, widerlegt. Folglich handle es sich bei den Weinflaschen nicht um für den Beschwerdegegner 1 fremde bewegliche Sachen, weshalb er den Tatbestand des Diebstahls nicht erfüllt habe. Er stellt weiter, dass der Beschwerdeführer gegen das Verbot, sämtliche C.____-Verkaufsstellen zu betreten, verstossen habe. Die Anhaltung und Festnahme durch den Beschwerdegegner 1 sowie einen Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sei mithin gestützt auf Art. 218 StPO zulässig gewesen. Eine Strafbarkeit wegen

- 4 - Freiheitsberaubung im Sinne von Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB entfalle. Schliesslich fehlten Hinweise auf eine vorsätzliche Beschädigung der Jacke des Beschwerdeführers (Urk. 3/1 = Urk. 6/5 = Urk. 8). Der Beschwerdeführer beanstandet in seiner Beschwerdeschrift, die in der Nichtanhandnahmeverfügung enthaltene Begründung gebe die Geschehnisse vom 25. März 2016 falsch wieder. Auf der in den Untersuchungsakten enthaltenen Aufzeichnung der Überwachungskamera der C.____-Filiale D.____ sei bloss zu sehen, wie er zwei Flaschen Wein aus dem Weinregal nehme. Die vorangehende Aufzeichnung, welche zeigen würde, dass er diese zwei Flaschen zuvor in das Regal gestellt habe, fehle. Zudem würden die Weinflaschen im Polizeirapport falsch bezeichnet. Was seine beschädigte Jacke anbelange, so habe er diese vor Ort den Polizeibeamten gezeigt (Urk. 2). Der Beschwerdeführer wendet sich somit ausschliesslich dagegen, dass die Beschwerdegegnerin 2 keine Strafuntersuchung betreffend die Tatbestände des Diebstahls und der Sachbeschädigung gegen den Beschwerdegegner 1 an Handnahm. 2.2. Tatsächlich warf der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 in seiner Strafanzeige vom 27. Januar 2017 unter anderem einen geringfügigen Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB sowie eine Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB vor. Dabei handelt es sich um Antragsdelikte. Das Recht, Strafantrag zu stellen, beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt ist. Es erlischt nach Ablauf von drei Monaten (Art. 31 StGB). Es wird nicht vorausgesetzt, dass der Verletzte den Täter namentlich kennt. Es genügt, wenn er in der Lage ist, den Täter zweifelsfrei zu individualisieren (Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler

Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 31 N 26). Dem Beschwerdeführer war der Beschwerdegegner 1 seit seiner Anhaltung in der C. _____-Filiale D. _____ am 25. März 2016 bekannt. Somit begann die Strafantragsfrist am darauffolgenden Tag zu laufen (Riedo, BSK StGB I, a.a.O., Art. 31 N 35). Die Strafanzeige trägt das Datum vom 27. Januar 2017. Der Beschwerdeführer stellte den Strafantrag mithin gut zehn Monate nach der zur Anzeige gebrachten Tat und folglich verspätet. Bei der Fristwahrung handelt es sich um eine von Amtes wegen

- 5 - zu prüfende Prozessvoraussetzung. Da der Beschwerdeführer, wie bereits erwähnt, in seiner Beschwerde bloss die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung bezüglich dieser zwei Tatbestände rügt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.